



Wege aufzeigen

FOKUS PUBLIC SECTOR

Informationen für Entscheider in Verwaltung, Unternehmen und Politik

Ausgabe: Oktober 2016 – www.roedl.de

> Inhalt

Praxisbericht

- > Stadt Puchheim entwickelt Antwort auf knappen Wohnraum 2

Haushalt

- > Kommunalsoli NRW verfassungskonform 4
- > Vielen NRW-Kommunen droht die vorläufige Haushaltsführung 6

Steuern

- > § 2b UStG – Entwurf eines BMF-Schreibens vom 28. September 2016 7

Stellenbewertung

- > Die Herausforderungen der neuen Entgeltordnung in den Kommunen (TVöD-VKA) 9

Vergaberecht

- > Vertragsänderung – vergaberechtlich leicht gemacht 11

Erneuerbare Energien

- > Freiflächen-PV im neuen EEG – neue Chancen für Kommunen 13

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Stadt Puchheim bei München entwickelt eine Lösung für den knappen Wohnraum. Gemeinsam mit Rödl & Partner hat sie ein Projekt zur städtischen wohnungswirtschaftlichen Betätigung gestartet. Sie erfahren mehr über die Zusammenarbeit in unserem Praxisbericht.

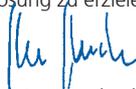
In den meisten Flächenbundesländern Deutschlands werden Konsolidierungshilfen für finanzschwache Kommunen gewährt, mit dem Ziel, einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Auch in NRW ist dies der Fall. Dabei stellt NRW 350 Millionen Euro aus eigenen Mitteln zur Verfügung. Es werden jedoch auch finanzstarke Kommunen aufgefordert, über eine „Solidaritätsumlage“ anteilig Konsolidierungsmittel aufzubringen. Wie die abundanten Kommunen auf diese Forderung reagieren und welche Entscheidung das Landes-Verfassungsgericht auf die Reaktion der Kommunen getroffen hat, lesen Sie auf Seite 4. In NRW droht die vorläufige Haushaltsführung. Viele Kommunen legen den Fokus auf den Haushaltsplan und vernachlässigen dabei die Grundlage einer erfolgreichen Führung, dem ordnungsmäßigen Jahresabschluss. Einen Einblick, wie Kommunen diesen Zustand vermeiden können und wie Rödl & Partner dabei unterstützen kann, bietet der nachfolgende Artikel.

Der Entwurf des lange angekündigten BMF-Schreibens zum § 2b UStG liegt endlich vor. Im folgenden Artikel geben wir Ihnen einen Überblick darüber.

Mit der Einigung auf einen Tarifabschluss am 29. April 2016 geht eine neue Entgeltverordnung für den TVöD-VKA, die zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, einher. Die Auswirkungen des Abschlusses bringen, beim bisherigen Eingruppierungsrecht, Änderungen mit sich. Um welche Auswirkungen es sich handelt und welche zu treffenden Maßnahmen sich hieraus ergeben, erfahren Sie in unserem Artikel „Die Herausforderungen neuer Entgeltverordnungen in den Kommunen (TVöD-VKA)“.

Eine Vertragsänderung von wesentlichen Punkten während der Laufzeit kann dazu führen, dass eine neue Ausschreibung nötig ist. Wir informieren Sie über die Folgen einer wesentlichen Vertragsänderung (§ 132 GWB) und die Ausnahmen, die unter gesetzlichen Regelungen festgelegt sind, um eine neue Vergabe des Vertrags auszuschließen.

Mit dem EEG 2017 ergeben sich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen neue Möglichkeiten. Die Umstellung der Fördersysteme ermöglicht, durch die Befreiung der Ausschreibungspflicht für Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 750 kWp, den Blick auf neue Projektideen zu richten. Wir berichten über mögliche Projekte und Faktoren, die zu berücksichtigen sind, um eine für die Kommune effiziente Lösung zu erzielen.


Martin Wambach
Geschäftsführender Partner


Heiko Pech
Partner



Beziehen Sie
den Newsletter
per E-Mail!

Praxisbericht

> Stadt Puchheim entwickelt Antwort auf knappen Wohnraum

Von André Trabold und Christian Griesbach

Der Wohnungsmarkt der Stadt Puchheim bei München, spannt sich zusehends an. Darauf hat die Kommune reagiert und wird am Wohnungsmarkt aktiv. Hierfür hat sie mit Unterstützung von Rödl & Partner den Wohnungsmarkt analysiert, Handlungsstrategien abgeleitet, Produkte definiert und die Ergebnisse in eine Businessplanung gegossen. Die erarbeitete Unternehmensplanung wird nun in einer GmbH umgesetzt.

Wohnraum wird in vielen Ballungszentren knapp

Bereits vor dem großen Zustrom von Flüchtlingen im vergangenen Jahr wurden vielerorts in Deutschland die Wohnflächen knapper. Besonders in Ballungszentren, die seit Jahren stetig wachsen, ist dieser Trend schon länger bekannt. Ein typisches Beispiel dafür ist die Stadt München und die Region um die Stadt selbst. Hier sind die Preise für Bauland und anmietbaren Wohnraum so hoch wie sonst kaum irgendwo in Deutschland. Diesen Entwicklungen sieht sich auch die Stadt Puchheim, direkt vor den Toren Münchens gelegen, ausgesetzt. Um ihnen entgegenzuwirken hat die Stadt zusammen mit Rödl & Partner ein Projekt zur städtischen wohnungswirtschaftlichen Betätigung initiiert. Zielsetzung war es, den Wohnungsmarkt in der Kommune zu entspannen und die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen. Das Projekt wurde nun mit der Gründung und strategischen Ausrichtung einer Wohnraumentwicklungsgesellschaft mbH abgeschlossen.

Auch in Wachstumskommunen ist eine Marktanalyse wichtig

Am Anfang des Projektes stand eine Analyse des Wohnungsmarktes. Es ist zwar nicht schwer zu erraten, dass sich die Bevölkerungszahl in dieser Region nach oben entwickeln wird. Jedoch ist für eine effektive Betätigung am Wohnungsmarkt ein detaillierteres Bild des Marktes notwendig. Auf Basis von Zensus-, Einwohnermelde- und Bauamtsdaten wurde identifiziert, in welchen Segmenten und Größenklassen mittelfristig welcher Bedarf an Wohnraum besteht. Diesem Bedarf wurden aktuelle Mietangebote und die zu erwartende private Bautätigkeit gegenübergestellt. Die Marktanalyse ermöglichte es der Stadt festzustellen, in welchen Segmenten der Wohnungsbedarf nicht gedeckt wird.

Handlungsstrategien müssen zur Lage der Kommune passen

Auf Basis der Ergebnisse der Marktanalyse haben die Stadt Puchheim und Rödl & Partner Handlungsstrategien entwickelt und bewertet. Die Strategien sollten dabei genau auf die Lage

am städtischen Wohnungsmarkt zugeschnitten sein. Im Fokus stand die Klärung der folgenden Fragen:

- > Liegt der Wohnungsbedarf in typischen Segmenten für Einzel- oder Reihenhausbau oder Geschosswohnungsbau?
- > Welche Bestandsgruppen entwickeln sich am dynamischsten und mit welcher Handlungsstrategie können sie angesprochen werden?
- > Um welche Strategien umzusetzen bestehen die notwendigen Ressourcen (Bauland und Bauerwartungsland in städtischem oder privatem Besitz, Haushaltsmittel, organisatorische Kapazitäten)?

Zunächst wurde breit untersucht, was in anderen Kommunen bereits praktiziert wird. Das Handlungsspektrum reichte vom klassischen Wohnungsbau über die Lenkung privater Bautätigkeit durch Vertragsgestaltung bis hin zum Anbieten einer Umzugsprämie für Senioren. Vor dem Hintergrund des großen Bedarfs an Wohnraum in der Umgebung Münchens führte für den Strategiemix der Stadt kein Weg an einer eigenen wohnungsbaulichen Betätigung vorbei.

Rödl & Partner entwickelte daraus die Businessplanung für ein kommunales Wohnungsbauunternehmen, die einen Erfolgs-, Liquiditäts- und Wirtschaftsplan, eine Definition der Produkte sowie einen langfristigen Entwicklungspfad und Musterprojekte beinhaltet.

Stadt setzt Businessplanung in einer GmbH um

Die Stadt beginnt nun mit der Umsetzung der Planung. Im Zuge der Umsetzung wurde die bereits bestehende Städtische Wohnraumentwicklungsgesellschaft Puchheim mbH (WEP) mit der Umsetzung der Businessplanung beauftragt. Hier stellt sich die Stadt organisatorischen Themen wie der Personalfeinplanung, steuerlichen Fragestellungen und natürlich der Abwicklung der Bauvorhaben. Wir sind zuversichtlich, dass die Tätigkeiten von Stadt und Wohnraumentwicklungsgesellschaft gut verlaufen werden.

Nach der Vorarbeit durch die Studie und den Businessplan von Rödl & Partner setzt sich nun die Geschäftsführung der Städtischen Wohnraumentwicklungsgesellschaft Puchheim mbH WEP mit den praktischen Umsetzungsmöglichkeiten ausein-

ander. Die Stadt ist mit ihrer Gesellschaft die erste Kommune im Landkreis, welche konkrete Schritte zur Schaffung von Wohnraum in dieser Form unternommen hat.“

Harald Heitmeir/berufsmäßiger Stadtrat

Kontakt für weitere Informationen:



André Trabold

B.A. Philosophy & Economics
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 20
E-Mail: andre.trabold@roedl.com



Christian Griesbach

Diplom-Volkswirt
Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 05
E-Mail: christian.griesbach@roedl.com





Haushalt

> Kommunalsoli NRW verfassungskonform

Von Peter Lindt

Wie die meisten Flächenbundesländer gewährt auch Nordrhein-Westfalen seinen besonders finanzschwachen Kommunen Konsolidierungshilfen. Dabei werden als besonders finanzkräftig angesehene Kommunen über eine „Solidaritätsumlage“ zwingend zur anteiligen Aufbringung der Konsolidierungsmittel herangezogen. Dagegen hatten 72 Städte und Gemeinden Verfassungsbeschwerde erhoben – ohne Erfolg, wie jüngst der Landes-Verfassungsgerichtshof entschied.

Stärkungspaktgesetz und Konsolidierungshilfen

Nach seinem Ende 2011 beschlossenen „Stärkungspaktgesetz“ stellt NRW seinen pflichtig und auf Antrag am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen – den besonders finanzschwachen Kommunen – im Zeitraum 2011 bis 2020 jährlich 350 Millionen Euro aus eigenen Mitteln als Konsolidierungshilfen zur Verfügung, in Summe 3,5 Mrd. EUR. Ziel der Konsolidierungshilfen ist es, den Städten und Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen (§ 1 Stärkungspaktgesetz). Die originären Landesmittel werden ergänzt durch von den Kommunen selbst zu erbringende „Komplementärmittel“ im Umfang weiterer 2,35 Milliarden Euro. Von diesen Komplementärmitteln werden 985 Millionen Euro durch Abzug bei der Finanzausgleichsmasse aufgebracht, während die verbleibenden 1,365 Milliarden Euro

von den sog. abundanten Städten und Gemeinden im Zeitraum 2014 bis 2020 in Form einer Solidaritätsumlage zu leisten sind (7 Jahre à 195 Millionen Euro). „Abundant“ sind die Städte und Gemeinden, die ob ihrer Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Die Abundanz kann jedoch nicht mit „reich“ oder gar „Geld übrig haben“ gleichgesetzt werden, wie etwa das Beispiel der abundanten Gemeinde Morsbach zeigt, die 2014 eine Haushaltssperre verhängen musste, um nicht selbst in die Haushaltssicherung zu schlittern.¹ Dass damit unterschiedliche Interessenlagen aufeinanderprallen – hier die besonders notleidenden Kommunen, die auf die Konsolidierungshilfen und damit auch auf die Solidaritätsumlage ihrer „kommunalen Kollegen“ zwingend angewiesen sind, dort die abundanten Städte und Gemeinden, die die Mittel der Solidaritätsumlage eigentlich selbst benötigen – war abzusehen, ebenso, dass abundante Kommunen versuchen werden, die Solidaritätsumlage „zu kippen“.

¹ Vgl. Drucksache Landtag NRW 16/7369 v. 21. November 2014 mit der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage eines MdL.

Verfassungsbeschwerde der Kommunen und Entscheidung des Landes-Verfassungsgerichtshofs

Zur Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde hatten die beschwerdeführenden Kommunen geltend gemacht, dass ihnen durch die Heranziehung zur Solidaritätsumlage unter Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Finanzhoheit insgesamt 775,523 Millionen Euro entzogen würden, die ihnen durch Bundesrecht zugewiesen seien. Hierzu fehlten dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz und die materiell-rechtliche Befugnis. Ferner verstoße die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der Solidaritätsumlage gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, das Übermaßverbot und das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung.

Die Argumentation der Beschwerdeführer konnte den Verfassungsgerichtshof Münster nicht überzeugen, er verwarf die Verfassungsbeschwerde (VerfGH 34/14). In der mündlichen Urteilsbegründung führte die Präsidentin des VerfGH Münster am 30. August 2016 u.a. aus²: Die Bestimmungen zur kommunalen Finanzausstattung in Art. 106 Abs. 5, 6 GG seien nicht verletzt. Mit der Solidaritätsumlage werde nicht auf bestimmte kommunale Steuererträge zurückgegriffen, sondern den betroffenen Gemeinden eine aus ihren Haushalten zu erfüllende allgemeine Zahlungspflicht auferlegt. Das Umlageaufkommen fließe in Form von Konsolidierungshilfen für Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation in den kommunalen Raum zurück. Auch ergebe sich aus Art. 79 S. 2 der Landesverfassung NRW, wonach das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu leisten habe, nicht, dass dieser Ausgleich nur mit Landesmitteln erfolgen dürfe. Eine Sperrwirkung gegenüber interkommunalen Finanzausgleichsinstrumenten entfalte Art. 79 S. 2 LV NRW jedenfalls dann nicht, wenn sich das Land – wie in dem hier in Rede stehenden Zeitraum – in einer angespannten Haushaltssituation befinde. Schließlich seien auch das interkommunale Gleichbehandlungsgebot und das Verbot der Nivellierung/Übernivellierung kommunaler Finanzkraftunterschiede nicht verletzt. Insbesondere sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nur nachhaltig abundante Gemeinden, die selbst keine Konsolidierungshilfen erhalten, herangezogen würden und eine Anrechnung auf die Kreis- bzw. Landschaftsumlage nicht vorgesehen sei.

Verfassungsrechtlicher Gestaltungsrahmen der Länder nicht zu bestreiten

Für den Nachvollzug der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Solidaritätsumlage im Detail wird die schriftliche Urteilsbegründung abzuwarten sein. Bereits vor Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung kann aber festgehalten werden, dass die Entscheidung des VerfGH Münster vom 30. August 2016

jedenfalls nicht isoliert steht. Denn auch das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte am 21. Januar 2012 zwei kommunale Verfassungsbeschwerden gegen die von den dortigen abundanten Gemeinden erhobene „Finanzausgleichsumlage“ nach § 8 FAG M-V zurückgewiesen (LVerfG MV, U. v. 26. Januar 2012, Az.: 18/10 und 33/10). Damit wird spätestens mit der jetzigen Entscheidung des VerfGH Münster ein verfassungsrechtlicher Gestaltungsrahmen der Länder, eine besondere Umlage von ihren abundanten und damit als besonders finanzstark geltenden Städten und Gemeinden zu erheben und im interkommunalen Finanzausgleich, insbesondere etwa für Konsolidierungshilfen, zu nutzen, nicht mehr zu bestreiten sein.

Kontakt für weitere Informationen:



Peter Lindt

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 52

E-Mail: peter.lindt@roedl.com

² Vgl. Pressemitteilung VerfGH Münster v. 30. August 2016.

Haushalt

> Vielen NRW-Kommunen droht die vorläufige Haushaltsführung

Von Ina Eichhoff

Auch viele Jahre nach Einführung der Doppik in Nordrhein-Westfalens Kommunen wird dem Haushaltsplan aufseiten der Politik ein wesentlich höheres Gewicht beigemessen als den Jahresabschlüssen. Das erkennt man nicht zuletzt daran, dass noch lang nicht alle Kommunen aktuelle Jahresabschlüsse vorliegen haben. Die Grundlage einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung ist nicht zuletzt ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Die Realität zeigt indes ein gänzlich anderes Bild. **Teilweise fehlt es in nordrhein-westfälischen Kommunen bis zu vier Jahre zurück an aufgestellten Jahresabschlüssen.**

Seit Jahren werden die Haushaltssatzungen gem. § 78 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW vom Rat beschlossen und der Aufsichtsbehörde angezeigt, ohne dass deren Voraussetzungen der Vollständigkeit nach §1 GemHVO NRW überhaupt vorliegen.

Demnach besteht ein Haushaltsplan, der Bestandteil der Haushaltssatzung nach § 78 Abs. 2 S.1 Nr. 1 GO NRW ist, aus dem Ergebnis-, und Finanzplan, sowie den Teilplänen und einem möglichen Haushaltssicherungskonzept. Weiterhin sind dem Haushaltsplan u.a. der Vorbericht, der Stellenplan und die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Das bedeutet, dass einem Haushaltsplan 2017 die Bilanz des Jahres 2015 beizufügen ist.

Nachdem der Rat die Satzung beschlossen hat, ist diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung darf nach § 80 Abs. 5 S.3 GO NRW frühestens einen Monat nach der Anzeige der Aufsichtsbehörden bekanntgegeben werden. Bisher haben die Aufsichtsbehörden überwiegend dem Umstand der fehlenden Vorjahresbilanzen keinerlei Rechnung getragen oder es war ihnen schlichtweg nicht möglich, adäquat zu reagieren und so die Kommunen zu zeitnahen Abschlüssen zu bewegen. Damit soll nach einem Gesetzesentwurf der rot-grünen Landesregierung (Vgl. Drucksache 16/12363 vom 1. Juli 2016) nun bald Schluss sein. Im **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung** soll nach § 80 Absatz 5 Satz 3 GO NRW der folgende Satz eingefügt werden: „Die Anzeigefrist beginnt erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden.“

In der Praxis bedeutet das, dass ohne einen Jahresabschluss 2015 keine Haushaltssatzung 2017 angezeigt und somit auch öffentlich gemacht werden darf. Somit **wären eine Vielzahl von nordrhein-westfälischen Kommunen ab dem 1. Januar 2017 in der vorläufigen Haushaltsführung** nach § 82 GO NRW. Das bedeutet, dass die Kommunen nur noch die Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten dürfen, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (Vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW). Somit würden sämtliche freiwilligen Leistungen z.B. ÖPNV, Theater, Altenpflege, Bibliotheken, Suchtbe-

ratung, Sportstätten, Märkte etc. vorläufig keine Mittel erhalten dürfen, sofern nicht im Vorjahr hierüber schon Verträge geschlossen wurden. Weiterhin dürften keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden, die im Stellenplan des Vorjahres nicht vorgesehen waren, sowie keine neuen (Investitions-)Vorhaben, die im Vorjahr noch nicht im Haushalt standen, begonnen werden.

Zwar äußern sich auch die kommunalen Spitzenverbände kritisch zu der geplanten Neuregelung und plädieren wenigstens für eine Aufschiebung des Gesetzesentwurfes auf den 1. Januar 2019, jedoch dürfte das die Kammereien des Landes langfristig nicht entlasten, sondern lediglich das Problem verschieben.

Damit die Zwangslage der vorläufigen Haushaltsführung nicht unnötig lang oder am besten gar nicht erst entsteht, sollte nun zügig gehandelt werden. Es kann in einer funktionierenden Demokratie nicht Wille der Politik sein, die Zukunft der Kommune gestalten zu wollen ohne ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu kennen.

Rödl & Partner hat bereits eine Vielzahl von kommunalen Jahresabschlüssen aufgestellt bzw. die Kammereien bei der Aufstellung unterstützt. Dabei unterstützen wir nicht nur die Kammereimitarbeiter in der Aufarbeitung komplexer Sachverhalte, sondern je nach Wunsch auch in der Aufarbeitung des Buchungsstoffes, bis zur Komplettübernahme der Buchungsarbeiten in der Finanzsoftware. Als Sparringspartner auf Augenhöhe unterstützen wir auch gern Sie bei der Aufarbeitung Ihrer Jahresabschlüsse.

Kontakt für weitere Informationen:



Ina Eichhoff

Steuerberaterin

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-208

E-Mail: ina.eichhoff@roedl.com

Steuern

> § 2b UStG – Entwurf eines BMF-Schreibens vom 28. September 2016

Von Gerhard Richter und Maik Gohlke

Bereits lange angekündigt liegt es nun vor: Das BMF-Schreiben zum § 2b UStG – nicht endgültig, aber als Entwurf. Eine erste Analyse zeigt wenig Überraschendes und auch oft nur einen Rahmen für Auslegungen.

Der Entwurf vom 28. September 2016 – ein Überblick

Das BMF hat erstmals einen Entwurf zur Auslegung des § 2b UStG vorgelegt. Die Erwartungshaltung bei der öffentlichen Hand war groß, ging man doch davon aus, dass mit diesem Schreiben praktische Fälle beurteilt werden könnten, aber auch zentrale Fragen des Vorsteuerabzugs aufgegriffen werden. Letzteres ist nicht der Fall, aber der Reihe nach.

Am Anfang des BMF-Schreibens werden die im § 2b UStG verwendeten Rechtsbegriffe erläutert. So sind juristische Personen des öffentlichen Rechts („jPdÖR“) grundsätzlich nach deutschem Recht zu beurteilen.

§ 2b UStG soll aber auch auf ausländische jPdÖR Anwendung finden, sodass auch diese nach ausländischem Recht in den Anwendungsbereich des § 2b UStG fallen können. Dies ist insbesondere interessant für übergreifende Kooperationen von Universitäten und anderen international verflochtenen Behörden.

Zu begrüßen ist, dass nach dem Wortlaut eindeutig auch öffentlich-rechtliche Verträge unter dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Gewalt fallen sollen. In Zweifelsfällen, so das BMF, sind Zwecke der Leistungsverpflichtung und der Gesamtcharakter maßgebend für die Rechtsnatur. Wurde aber ohne eine rechtliche Grundlage die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewählt, liegt kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt vor.

Offen war bislang auch die Behandlung von Hilfsgeschäften, die im hoheitlichen – nichtwirtschaftlichen – Bereich anfallen. Hier greift, wie schon bislang vermutet, § 2b UStG nicht ein. Das BMF geht bei der Beurteilung aber von der Annahme aus, dass diese Hilfsgeschäfte nicht nachhaltig und damit gleichwohl nicht unternehmerisch erbracht werden. Derartige Hilfsgeschäfte sollen namentlich sein, der Verkauf von Gegenständen und interessanterweise auch die private Telefon- und PKW-Nutzung durch Arbeitnehmer im hoheitlichen Bereich.

Im Weiteren werden die Kernfragen der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ und der Kooperation aufgegriffen. Auffällig ist, dass das BMF die Ausführungen aus dem Gesetzgebungsverfahren aufgreift ohne hier wirklich Neues und Praktisches zu regeln.

Wettbewerbsverzerrungen

Es kommt, wie von uns schon in verschiedenen Beiträgen dargestellt, auf einen relevanten Markt bezogen auf die jeweilige Tätigkeit an. Zu begrüßen ist hierbei, dass das BMF sich der jüngsten Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 16. Februar 2016 mit Bezug zum Urteil des EuGH vom 16. September 2008) ausdrücklich annimmt und den potenziellen Wettbewerb nicht durch bloße Behauptungen und realitätsfremde Möglichkeiten entstehen lässt. Die Beispiele beleuchten indes Altbekanntes: Abwasserbeseitigung und Parkplatzgewährung. Die Wettbewerbssituation ist zwar grundsätzlich auf die EU zu erstrecken, je nach Art der Leistung aber regional zu beschränken.

Bei Unterschreiten der Grenze von 17.500 Euro wird nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG unwiderlegbar unterstellt, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Für die Prüfung der Grenze der Umsatzerlöse sind gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen. Bei der Beurteilung, ob gleichartige Leistungen im Sinne dieser Grenze bestehen, kommt es auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers an.

Sofern Leistungen per se (ohne Optionsmöglichkeit) steuerbefreit sind, sollen Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG). Wettbewerbsverzerrungen können aber auch eintreten, wenn steuerfreie Umsätze erbracht werden, die den Vorsteuerabzug ermöglichen (bspw. steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1-7 UStG). Auch wenn jPdÖR solche Leistungen in der Regel nicht erbringen, wäre insoweit eine Klarstellung vorteilhaft.

Auch die Erläuterungen zu § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG (vorbehaltene Tätigkeiten) bringen wenig Neues ans Licht. Leistungen, die eine jPdÖR mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung auf dem freien Markt beziehen kann und darf (z.B. Gehaltsabrechnungen u.a.) werden nicht von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG erfasst. U.E. können sie aber bei entsprechender Gestaltung u.U. im Rahmen eines Paketes unter § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG fallen.

Im Bereich der Kooperationen nimmt das BMF im Wesentlichen die Ausführung des Finanzausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf. Im Falle der „echten“ Zusammenarbeit soll es weniger auf die zeitliche Komponente als auf die

Erreichung gemeinsamer Ziele ankommen. Bei unbefristeten Verträgen ist indes stets von einer Langfristigkeit auszugehen. Befristete Verträge müssen eine Laufzeit von 5 Jahren aufweisen. Kürzere Zeiträume sind möglich, wenn dies nach Art der Tätigkeit üblich ist. Das BMF gibt keine Kriterien vor, nach denen bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 5 Jahren die Langfristigkeit von Verträgen rechtssicher beurteilt werden kann.

Der Kernpunkt des § 2b Abs. 3 Nr. 2b UStG – die gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interessen – wird erläutert, nimmt auch die Förderung, den Ausbau und die Errichtung der Infrastruktur mit auf und bezieht sich auf die materielle bzw. technische und digitale, die immaterielle bzw. soziale (z.B. Bildungswesen) und die institutionelle Infrastruktur. Daneben muss auch die Leistung der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Eine gemeinsame Aufgabe soll auch dann gegeben sein, wenn die Aufgabe im Rahmen einer vertikalen Kooperation auf die leistende jPdöR übertragen wurde (Kommune auf Zweckverband/Kreis auf kreisangehörige Gemeinde). Bedauerlich ist an dieser Stelle, dass das BMF nicht konkret wird in Bezug auf die Frage der Behandlung der Datenverarbeitungsdienstleister in Form von Zweckverbänden oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Aufgegriffen wird aber die auch evidente Frage der Bauhöfe. Hier wird deutlich, dass nur die echte Zusammenarbeit geschützt sein soll. Die Leistungen müssen der Aufgabenerfüllung als Ganzes dienen.

Der Entwurf des BMF-Schreibens stellt nochmals klar, dass ohne Gewinnerzielungsabsicht zu handeln ist und nur kostendeckend kalkuliert werden darf.

Dass das BMF die vergaberechtlichen Regelungen, wie vom Gesetzgeber gewünscht, soweit möglich anwenden will, wird dadurch deutlich, dass die Wesentlichkeitsgrenze für Leistungen gegenüber Dritten dem § 108 GWB entnommen wurde und weniger als 20 Prozent betragen soll. Hierbei ist auf den durchschnittlichen Umsatz der letzten drei Jahre abzustellen. Leistungen an den eigenen Hoheitsbereich sind nicht zu berücksichtigen.

Weitere zentrale Fragen, die sich an die Folgen des § 2b UStG anschließen, wie z.B. die Anwendbarkeit des § 15a UStG und die Frage des Vorsteuerabzuges wurden leider nicht aufgegriffen.

Einschätzung

Der erste Entwurf orientiert sich stark an den Ausführungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Vielfach wäre es für die Praxis wünschenswert, konkreter zu werden. Dies deckt sich aber mit unseren bisherigen Äußerungen im Rahmen der Seminarreihen, dass das BMF versucht, den Rahmen etwas konkreter zu fassen, aber praktische Fälle nicht katalogartig aufzeigen wird. Auch bedarf es weiterhin vielfach einer Auslegung um im konkreten Fall Leistungen im Blickwinkel des § 2b UStG zu beurteilen. Da es sich um einen Entwurf handelt, bleibt die Hoffnung, dass das BMF durch Stellungnahmen und Meinungsäußerungen den finalen Stand praxisnaher ausgestalten wird.

Kontakt für weitere Informationen:



Gerhard Richter

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09 - 209

E-Mail: gerhard.richter@roedl.com



Maik Gohlke

Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-450

E-Mail: maik.gohlke@roedl.com

Der neue § 2b UStG

Was bedeutet die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für die öffentliche Hand? Einen Überblick zum §2b UStG finden Sie in unserem Flyer, den wir Ihnen gerne kostenfrei zusenden.

Schreiben Sie eine E-Mail an: peggy.kretschmer@roedl.com



Stellenbewertung

> Die Herausforderungen der neuen Entgeltordnung in den Kommunen (TVöD-VKA)

Von Constanze Falk

Zum 1. Januar 2017 tritt die neue Entgeltordnung in den Kommunen (TVöD-VKA) in Kraft und bringt in einigen Bereichen Veränderungen im Vergleich zum bisherigen Eingruppierungsrecht mit sich. So wirkt sich die neue Entgeltordnung aufgrund neuer Eingruppierungsmerkmale in den betreffenden Bereichen auf Stellenbewertungen aus und kann zu einer neuen Entgeltgruppe führen. Aus diesem Grund sind die Kommunen dazu angehalten, die Aktualität und Richtigkeit ihrer Stellenbewertungen zu überprüfen.

Neue Entgeltordnung für die Kommunen (TVöD-VKA)

Im Zuge der seit 2005 andauernden Modernisierung des öffentlichen Tarifrechts haben sich der dbb mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) am 29. April 2016 auf einen Tarifabschluss in der Einkommensrunde 2016 verständigt. Das Ergebnis besteht unter anderem in einer neuen Entgeltordnung für den TVöD-VKA, die zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Die neue Entgeltordnung entfaltet ihre unmittelbare Wirkung insbesondere im Rahmen von neuen Eingruppierungsvorgängen. Sind Beschäftigte zuvor eingestellt worden, sind diese nicht in einen neuen Eingruppierungsvorgang eingebunden. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, solange die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Im Falle einer nach der neuen Entgeltordnung höheren Entgeltgruppe können Mitarbeiter diese höhere Eingruppierung beantragen. Dieser Antrag muss bis zum 31. Dezember 2017 abgegeben sein.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Eingruppierungsrecht

Gegenüber dem bisherigen Eingruppierungsrecht ergeben sich Änderungen insbesondere bei Berufen, bei denen sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben.

So ergeben sich im Rahmen der neuen Entgeltordnung etwa Veränderungen bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9. Diese wird nun in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c aufgeteilt. Ferner erfolgt die Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf grundsätzlich in die Entgeltgruppe 5. Bei Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss wird die Einstiegsgruppierung grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b festgesetzt.

Änderungen ergeben sich auch für den Pflegebereich, für den eine neue Entgelttabelle gilt. Neue Eingruppierungsmerkmale sieht die neue Entgeltordnung unter anderem für Berufe im Gesundheitswesen, im IT-Bereich, im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst sowie für Schulhausmeister vor.

Auswirkungen auf Stellenbewertungen

Das Tarifrecht zeichnet sich durch den Grundsatz der Tarifautomatik aus. Demnach hat der Beschäftigte einen einklagbaren Anspruch auf eine anforderungsgerechte Entlohnung.

Die Entgeltstruktur orientiert sich an Qualifikationseckpunkten, die für die jeweilige Stelle erforderlich sind, sodass die Grobstruktur des Arbeitsentgeltes durch eine summarische, sich an den Qualifikationsvoraussetzungen orientierende Differenzierung bestimmt wird. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Mithin erfolgt die Eingruppierung eines Beschäftigten in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm dauerhaft ausübenden Tätigkeit entsprechen.

Die neue Entgeltordnung (TVöD-VKA) in den Kommunen bringt zum Teil neue Eingruppierungsmerkmale mit sich, sodass sich in den betreffenden Bereichen (z.B. im IT-Bereich) durchaus Abweichungen zum bisher geltenden Eingruppierungsrecht ergeben können. Als Folge kann eine bisherige Entgeltgruppe nicht mehr sachgemäß sein.

Im Hinblick auf die neue Entgeltordnung ist es durchaus sinnvoll, bestimmte Stellen neu zu bewerten, um auch künftig dem Anspruch auf eine anforderungsgerechte Entlohnung Rechnung tragen zu können. Insbesondere die neuen Eingruppierungsmerkmale drängen die Kommunen, betreffende Stellen einer neuen Bewertung auf Grundlage des neuen Rechts zu unterziehen. Denn mit der Gewährleistung einer anforderungsgerechten Entlohnung wird eine wesentliche Voraussetzung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Verwaltung geschaffen.

Rödl & Partner unterstützt Sie bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen sowie Stellenbewertungen

Um Stellenbewertungen und Eingruppierungen insbesondere auf Grundlage des neuen Rechts korrekt vorzunehmen, unterstützt Sie Rödl & Partner gerne dabei, Stellenbewertungen durchzuführen. Mit einer korrekten Stellenbewertung geht oftmals auch eine (aktuelle) Stellenbeschreibung bzw. Tätigkeitsdarstellung einher, die als ein nützliches Instrument zur Durchführung von Stellenbewertungen herangezogen werden kann. Aus diesem Grund unterstützt Sie Rödl & Partner auch bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen, wie diese etwa inhaltlich zu füllen sind, um ggf. darauf aufbauend Stellenbewertungen korrekt vornehmen zu können.

Kontakt für weitere Informationen:



Constanze Falk

M.A. Staatswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 36

E-Mail: constanze.falk@roedl.com

BLEIBEN SIE INFORMIERT!

Unsere Themenspecials finden Sie unter www.roedl.de/themen

Digitale Kommune: Strategie, Steuerung und Sicherheit im Fokus

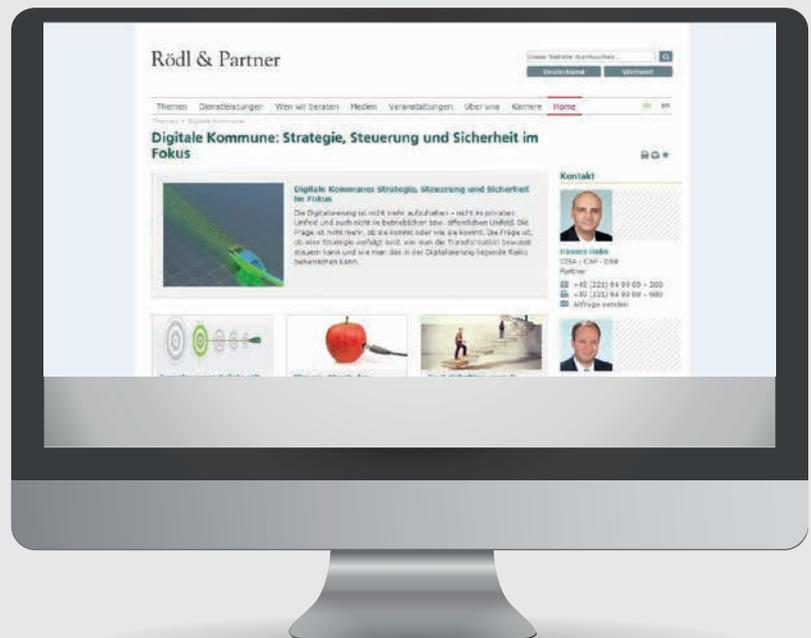
www.roedl.de/themen/digitale-kommune/

Rechnungswesen und Steuerung – Ausdauertraining für die Kommunen

[http://www.roedl.de/themen/
kommunales-rechnungswesen/](http://www.roedl.de/themen/kommunales-rechnungswesen/)

Öffentliche Beteiligungsunternehmen: Steuern, Steuerung und Strategie

[http://www.roedl.de/themen/
oeffentliche-beteiligungsunternehmen/](http://www.roedl.de/themen/oeffentliche-beteiligungsunternehmen/)



Vergaberecht

> Vertragsänderung – vergaberechtlich leicht gemacht

Von Dr. Julia Müller

Wird ein Vertrag während seiner Laufzeit in wesentlichen Punkten abgeändert, kann dies dazu führen, dass eine neue Ausschreibung durchgeführt werden muss. Mit der Frage, wann eine solche wesentliche Vertragsänderung vorliegt, hat sich insbesondere der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Vergangenheit intensiv auseinandergesetzt. Mit der Neuregelung des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) im Rahmen der Vergaberechtsnovelle wurde nun eine entsprechende Regelung ins deutsche Recht aufgenommen. Die Vorschrift in § 132 GWB knüpft im Wesentlichen an die bisherige Rechtsprechung an.

Was zivilrechtlich aufgrund der zwischen den Parteien herrschenden Vertragsfreiheit regelmäßig unproblematisch ist, erfährt durch das Vergaberecht gewisse Schranken: Die Änderung wesentlicher Inhalte eines Vertrages ist aus vergaberechtlicher Sicht als Abschluss eines neuen Vertrages einzuordnen. Dadurch können die Grundsätze der Transparenz und des Wettbewerbs beeinträchtigt sein.

Wesentliche Vertragsänderung

§ 132 Abs. 1 GWB legt zunächst fest, dass eine wesentliche Vertragsänderung grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren erfordert (Satz 1) und definiert den Begriff der wesentlichen Änderung (Satz 2):

„Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.“

Satz 3 benennt anschließend Beispielfälle, in denen der Gesetzgeber von einer wesentlichen Änderung ausgeht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch die Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird (Nr. 3).

De-Minimis-Regelung

Von dem Grundsatz der Ausschreibungspflicht kennt das Gesetz jedoch auch Ausnahmen. So ist die Änderung eines öffentlichen Auftrages immer dann ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens möglich, wenn die sogenannte De-Minimis-Regelung (§ 132 Abs. 3 GWB) greift.

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Gesamtcharakter des Auftrages auch nach erfolgter Änderung erhalten bleiben muss. Dies wäre beispielsweise dann nicht mehr der Fall, wenn aus einer Bau- eine Lieferleistung würde oder der Auftraggeber statt ein Gebäude zu sanieren nunmehr neu bauen möchte.

Zudem darf der Wert der Änderung den EU-Schwellenwert nicht übersteigen, wobei bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen der Gesamtwert dieser Änderungen maßgeblich ist. Unklar ist, ob ein Überschreiten des EU-Schwellenwertes dazu führt, dass auch alle zuvor erfolgten Änderungen ausschreibungspflichtig werden oder ein förmliches Vergabeverfahren ab der den Schwellenwert erstmals überschreitenden Änderung erforderlich wird. Sofern die Änderungen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, wird wohl davon ausgegangen werden müssen, dass die erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes auch die bis dahin bereits durchgeführten Änderungen dem Vergaberecht unterfallen lässt.

Schließlich darf der Wert der Änderung 10 Prozent des ursprünglichen Dienstleistungs- bzw. 15 Prozent des ursprünglichen Bauauftragswertes nicht übersteigen. Mit diesen starren Wertgrenzen stellt der Gesetzgeber dem öffentlichen Auftraggeber ein relativ einfach handhabbares Werkzeug zur Verfügung. Sind die Voraussetzungen der De-Minimis-Regelung erfüllt, kommt es auf das Vorliegen weiterer Ausnahmetatbestände nicht mehr an.

Optionsklauseln

Greift die – eher unkomplizierte – De-Minimis-Regelung nicht ein (z. B. weil der Wert der Änderung mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Dienstleistungsauftrages ausmacht), sieht § 132 Abs. 2 GWB weitere Fallgruppen vor, in denen die Änderung eines öffentlichen Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich ist. So besteht immer dann keine Ausschreibungspflicht, wenn in den ursprünglichen Vergabeunterlagen bereits klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln (z. B. Indexierungsklauseln) oder Optionen vorgesehen waren, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten und trotz der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrages erhalten bleibt. Hintergrund der Bestimmung ist die Überlegung, dass die möglicherweise eintretende Auftragsänderung bereits in

der ursprünglichen Ausschreibung dem Wettbewerb unterstellt wurde und daher keine Gefahr eines Verstoßes gegen das Wettbewerbs- und Transparenzgebot besteht. Um die Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen zu können, müssen sowohl die Voraussetzungen als auch Art und Umfang der in Betracht kommenden Änderung festgelegt sein. Allgemein gehaltene Klauseln über eine etwaige Anpassung des Vertrages sind hingegen nicht ausreichend. Aus dem Vertrag muss vielmehr klar und unmissverständlich hervorgehen, unter welchen Umständen er in welche Richtung verändert werden darf. Die hinreichend klare Formulierung einer solchen Option dürfte die größte Herausforderung für den Beschaffungspraktiker darstellen.

Zusatzleistungen

Ein neues Vergabeverfahren ist zudem dann nicht erforderlich, wenn zusätzliche Liefer-, Bau oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre. Gemeint sind damit andere als die ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen, nicht die bloße Erweiterung des Umfangs der bereits förmlich vergebenen Leistung. Allerdings darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen sind – anders als bei der De-Minimis-Regelung – alle Änderungen getrennt voneinander zu betrachten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Änderungen mit dem Ziel vorgenommen werden, das Vergaberecht zu umgehen.

Stützt sich der öffentliche Auftraggeber auf die Ausnahme über zusätzliche Leistungen, muss er die Änderung im Amtsblatt der EU bekannt machen. Im Online-Tool eNotices steht hierfür mittlerweile ein neues Formular mit dem Titel „Bekanntmachung einer Änderung“ zur Verfügung. Der Auftraggeber muss hierin insbesondere Angaben zu sich selbst, dem Auftragsgegenstand, dem Auftragnehmer sowie der Änderung (z.B. Beschreibung und Grund) treffen.

Unvorhersehbarkeit

Wird eine Änderung im laufenden Vertrag aufgrund von Umständen erforderlich, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, kann ein neues Vergabeverfahren ebenfalls vermieden werden (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Einzige Einschränkung dabei ist, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht ändert. Wann derartige unvorhersehbare Umstände vorliegen, ist einzelfallabhängig zu beurteilen. In der Regel kann sich der Auftraggeber immer dann auf die Ausnahme berufen, wenn er die nunmehr erforderliche

Änderung trotz vernünftiger Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht vorhersehen konnte. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an. Schlussendlich dürfte sich die Klausel eher auf Ausnahmefälle beschränken, wie beispielsweise Naturkatastrophen. Auch diese Änderung ist im Amtsblatt der EU bekannt zu machen.

Unternehmensumstrukturierungen

Die letzte Ausnahme, die § 132 Abs. 2 GWB regelt, bezieht sich auf die vergaberechtsfreie Ersetzung des Auftragnehmers. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn ein anderes Unternehmen aufgrund einer Unternehmensumstrukturierung (z.B. Zusammenschluss, Insolvenz etc.) an die Stelle des bisherigen Auftragnehmers tritt. Der neue Auftragnehmer muss jedoch gleichfalls die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllen. Der Austausch des Vertragspartners darf zudem zu keiner weiteren wesentlichen Änderung im Sinne des § 132 Abs. 1 GWB führen.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Julia Müller

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 66

E-Mail: julia.mueller@roedl.com

Interessiert?

Dann besuchen Sie uns zu unserem **14. Vergaberechtstag am 1. Dezember 2016 in Nürnberg!** Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Melden Sie sich jetzt an unter www.roedl.de/seminare

Kontakt für weitere Informationen

Klara Lotzin

Tel.: + 49 (9 11) 91 93-35 09

E-Mail: klara.lotzin@roedl.com

Erneuerbare Energien

> Freiflächen-PV im neuen EEG – neue Chancen für Kommunen

Von Niklas Thomas und Lukas Kostrach

Nachdem seit dem letzten Jahr nach der Freiflächenanlagenausschreibungsverordnung (FFAV) alle PV-Freiflächenanlagen ab 100 kWp an der Ausschreibung teilnehmen mussten, um eine feste Vergütung über 20 Jahre nach dem EEG zu erhalten, eröffnet das EEG 2017 wieder neue Möglichkeiten. PV-Anlagen bis 750 kWp sind von der Ausschreibungspflicht um eine Förderung zu bekommen befreit. Der Artikel gibt einen Überblick über Chancen und stellt die Besonderheiten dar.



Freiflächenausschreibungsverordnung

Im April 2015 wurde die erste Ausschreibungsrunde für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) durchgeführt. Ab September 2015 wurde die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab 100 kWp verpflichtend. Anlagenbetreiber, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine Förderung erhalten, sind dazu verpflichtet, den gesamten erzeugten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Somit werden keine Geschäftsmodelle ermöglicht, die auf Eigenverbrauch basieren.

Änderungen durch das EEG 2017

Mit dem EEG 2017 wird das Fördersystem für die meisten erneuerbaren Energietechnologien auf Ausschreibungen der Förderung umgestellt. Dies gilt allerdings erst für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kWp. In Folge sind PV-Anlagen mit einer Leistung von maximal 750 kWp von der Ausschreibungspflicht befreit und können – ohne an einer Ausschreibung teilgenommen zu haben – vergütet werden. Hierbei kann ein Teil des erzeugten Stroms auch für den Eigenverbrauch genutzt werden. PV-Anlagen ab einer Größe von 100 kWp fal-

len dabei nach wie vor unter die verpflichtende Direktvermarktung. Die Vergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt dabei unabhängig von der Größe 8,91 Cent/kWh¹ (siehe §48 Abs.1 EEG 2017). Bei den sogenannten PV-Dachanlagen ist die Vergütung dagegen abhängig von der Größe der Anlage gestaffelt (siehe §48 Abs. 2 EEG 2017).

Die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen richtet sich dabei nach §48 Abs. 1 Nr. 3 c) und umfasst u. a.:

- > Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- > Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und
- > Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Mögliche Projekte für Kommunen

Durch die Herausnahme von PV-Anlagen mit einer Anlagenleistung von bis zu 750 kWp aus dem Ausschreibungsverfahren geraten (wieder) verschiedene Projektmöglichkeiten für die Kommune in den Fokus, da das Risiko eine zu geringe Vergütung zu erhalten somit nicht mehr besteht. Man befindet sich sozusagen wieder im „alten EEG 2014“, in dem solche Anlagen in ganz Deutschland als Kommunalanlagen oder auch Bürgeranlagen realisiert wurden. Natürlich erscheint die gegebene Vergütung relativ niedrig, aber die spezifischen Preise für PV-Anlagen sind ebenfalls gefallen, sodass es sich lohnt, im Hinblick auf die historisch niedrigen Finanzierungsbedingungen auch reine Einspeiseprojekte näher zu betrachten. Man sollte jedoch nicht zu lange warten, denn die Degression ist auch im EEG 2017 als dynamisches System (am Ausbau gekoppelt) ausgestaltet, sodass sich die Vergütung eben mit einem stärkeren Ausbau auch stärker verringern kann.

¹ Vergütung im Januar 2017. Bei späterer Inbetriebnahme muss die Degression berücksichtigt werden.

Folgende Projektideen könnten entwickelt werden:

- > Kommunale Anlage (ideal bei bestehenden Konversionsflächen, die somit einer weiteren Nutzung zugeführt werden; Betreiber: die Kommune)
- > Bürgerenergieanlagen (Projekt mit direkter Beteiligung von Bürgern; Betreiber: ggf. Energiegenossenschaft)

Zu diesen bisher bekannten Modellen kommt nun als Besonderheit auch die Konzeption von Eigenverbrauchsanlagen. Hierbei stehen grundsätzlich zwei Modelle im Raum, insofern die o.g. Flächenkulisse erfüllt werden kann:

- > Eigenverbrauch bei Stromverbrauchern
- > Direktlieferung oder Pachtmodelle

Zu Erstgenanntem sei einfach ein Projektbeispiel benannt, das von Rödl & Partner gemeinsam mit der Stadt Pegnitz realisiert wurde. Seit Juli 2014 liefert eine PV-Anlage, auf einer Konversionsfläche realisiert, den Strom für die örtliche Kläranlage. Die Anlage wurde mit einer Größe von 153 kWp direkt auf den Stromverbrauch (bzw. Lastkurve) konzipiert. Der direkte Eigenverbrauch wurde mit ca. 80 Prozent bemessen. Überschüssiger Strom wurde ins Netz eingespeist. Solche Projekte sind durch die Zulassung von Eigenverbrauch wieder möglich – die Anlagengröße sollte trotzdem den gegebenen Örtlichkeiten angepasst und gemäß einer optimalen Wirtschaftlichkeit ausgelegt werden. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- > Substitution von Netzbezug
- > Preisliche Fixierung des Solaranteils
- > Örtliche Energiewende
- > Abgabe des Überschussstromes im normalen „Einspeisemodell“
- > Mit intelligenter Koordination mit dem Klärgas-BHKW hohe Autarkiegrade für die Kläranlage zu erreichen
- > Strombezugspreisstabilisierung (außer EEG-Umlageanteil)

Auf die eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strommengen im Jahre 2017 ist nur die verringerte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent abzuführen (§ 61 Abs. 1 EEG 2017). In der Wirtschaftlichkeit stehen somit die reinen Gestehungskosten plus die EEG-Umlage den aktuellen Bezugspreisen entgegen. Dafür sind natürlich die Stromkosten bei der PV-Anlage als stabil anzusehen – die EEG-Umlage entwickelt sich „parallel“ gemäß dem gegebenen Umlagesystem. Um eine hohe Eigenverbrauchsquote zu erzielen, könnte auch eine (Süd-)Ost-West-Ausrichtung der Anlage zu empfehlen sein, um die typische Erzeugungsspitze einer Anlage mit Südausrichtung zur Mittagszeit zu begrenzen und eine gleichmäßigere Erzeugung über den Tag hinweg zu ermöglichen. Dies ist im Vorfeld an die Örtlichkeiten bzw. auch die Verschattungssituation anzupassen.

Gerade in Kooperation mit Stadtwerken lassen sich auch bei Kommunen im Weiteren noch mehr Projektideen realisieren. So kann über Pachtmodelle zur Belieferung diverser Kunden oder auch Direktbelieferung (z. B. bei Gewerbegebieten) nachgedacht werden. Die Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit ist allerdings immer an den örtlichen Gegebenheiten auszurichten.

Fazit

Kommunale Freiflächenprojekte lassen sich wieder realisieren. Gerade die Flächenkulissen an Autobahnen und Schienenwegen bzw. Konversionsflächen ermöglichen wieder die Realisierung von Projekten, die idealerweise auch direkt die größeren kommunalen Stromverbraucher versorgen. Eine Wirtschaftlichkeit und Realisierung hat immer die örtlichen Begebenheiten, wie Lastkurve und verfügbare Fläche (gemäß EEG § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) zu berücksichtigen, um somit das Projekt zu optimieren. In den meisten Fällen ist der einfachste Weg mit dem Bauamtsleiter mögliche Standorte zu überlegen und dann in einer kurzen Studie die Machbarkeit zu prüfen.

Kontakt für weitere Informationen:



Niklas Thomas MBA

M.Sc. International Management
B.A. Energie- und Ressourcenmanagement
Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 26
E-Mail: niklas.thomas@roedl.com



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72
E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com

+ + + NEUE NEWSLETTER + + +

Wir wollen Sie zukünftig mit unseren neuen kostenfreien E-Mail-Newslettern zu aktuellen Entwicklungen, gesetzlichen Änderungen und anderen relevanten Themen- und Fragestellungen im Bereich des Öffentlichen Sektors und des Baurechts informieren.

- › **Baurecht Kompass (Erscheinung: monatlich)**
- › **Kompass Öffentlicher Sektor (Erscheinung: anlassbezogen)**

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie in Zukunft zu unseren Newsletter-Adressaten zählen dürfen!

Bitte tragen Sie bei Interesse Ihre E-Mail-Adresse ein und senden Sie danach die gesamte Seite als Scan oder Fax ausgefüllt an uns zurück:

Kontakt:

Fax-Nr.: +49 (9 11) 91 93-35 88

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.de

Rödl & Partner GbR | Peggy Kretschmer

Ja, gerne lese ich in Zukunft den **Baurecht Kompass** von Rödl & Partner

Ja, gerne lese ich in Zukunft den **Kompass Öffentlicher Sektor** von Rödl & Partner

Firma:

E-Mail:

Bitte in Druckbuchstaben schreiben!

Ja, ich bin damit einverstanden, dass Rödl & Partner mir darüber hinaus weitere Informationen über entsprechende Themen (Veranstaltungen, Newsletter etc.) per E-Mail zukommen lässt.

Wege aufzeigen

„Wenn man Bahnbrechendes erschaffen will, muss man sich von Gewohntem lösen und immer wieder neue Wege gehen.“

Rödl & Partner

„Jeder Schritt will wohlüberlegt sein, wenn ein Castell entsteht. Nur so schaffen wir es bis an die Spitze. Eine Position einzunehmen, sich voll darauf zu konzentrieren: Das muss einfach gegeben sein – anders funktionieren unsere Menschentürme nicht.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fokus Public Sector

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Heiko Pech – heiko.pech@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Katharina Bühler** – katharina.buehler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.